

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. 28. Satzung der Stadt Hückelhoven zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 18.12.1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2012
2. 3. Satzung der Stadt Hückelhoven zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2011
3. 3. Satzung der Stadt Hückelhoven zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
4. Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 StrWG NRW;
hier: Straße "Am Parkhof" und Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ im Stadtteil Hückelhoven
5. Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue;
hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.01.2014 bis einschließlich 05.02.2014

6. Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West;
hier: Inkrafttreten
7. Teilaufhebung der Bebauungspläne 1-100-0/G und 1-100-1/G, Hückelhoven,
Innenstadt/Am Landabsatz;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.01.2014 bis
einschließlich 05.02.2014
8. Hinweis auf die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Hückelhoven
gem. 117 GO NW

**Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern
besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2014!**

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

28. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2013

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallentsorgung vom 18.12.1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2012

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.687) und
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 in der Fassung vom 05.07.2012

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

§ 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallentsorgung vom 18.12.1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.11.2012 werden wie folgt neu gefasst:

„ § 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäße in der Größe 60 l – 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für ein 60 l MGB	jährlich	104,67 €
b)	für ein 80 l MGB	jährlich	139,55 €
c)	für ein 120 l MGB	jährlich	209,33 €
d)	für ein 240 l MGB	jährlich	418,66 €

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a)	für ein 60 l MGB	jährlich	52,33 €
b)	für ein 80 l MGB	jährlich	69,78 €
c)	für ein 120 l MGB	jährlich	104,67 €
d)	für ein 240 l MGB	jährlich	209,33 €

Für Abfallbehälter in der Größe 770l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a)	für einen 770 l Container	jährlich	2.686,43 €
b)	für einen 1.100 l Container	jährlich	3.837,76 €

bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 770 l Container	jährlich	1.343,21 €
b)	für einen 1.100 l Container	jährlich	1.918,88 €

bei monatlicher Abfuhr

a)	für einen 770 l Container	jährlich	619,95 €
b)	für einen 1.100 l Container	jährlich	885,64 €

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 6,00 €“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

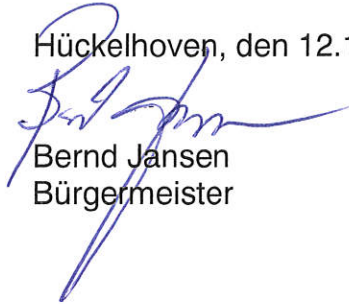
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 12.12.2013



Bernd Jansen
Bürgermeister

**3. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2013
zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„die Wege mit Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Tretrollern oder sonstigen Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,“

2. § 14 Absatz 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„e) Wiesenwahlgrabstätten als Tief- oder Flachgräber mit oder ohne Gestaltungsstreifen (§19),“

3. § 26 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Lage und Ausrichtung des Grabmals ist vor der Verlegung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.“

4. § 26 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ablegen von Grabschmuck (Blumen, Vasen, Grablampen und -lichter, Pflanzschalen, Gestecke etc.) ist nur bei Wiesenwahlgrabstätten mit Gestaltungstreifen auf dem Gestaltungstreifen zulässig.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 12.12.2013



Bernd Jansen
Bürgermeister

**3. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2013
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven
(Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebühren für die Zuweisung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr und Leibesfrüchte | 269,84 € |
| (2) | Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab ohne angrenzendem Weg) | 506,98 € |
| (3) | Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab mit angrenzendem Weg) | 568,53 € |
| (4) | Urnenreihengrabstätte | 276,04 € |
| (5) | Wiesengrabstätte (Erdbestattungen) | 1.419,05 € |
| (6) | Wiesengrabstätte (Urnenbestattungen) | 510,63 € |

„Abl. Hü. 2013, Nr. 18, S. 226“

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte
oder Verstreuung auf einem Aschenstreuelfeld

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf einem Aschenstreuelfeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Namenlose Grabstätte für Erdbestattungen	506,98 €
(2)	Namenlose Grabstätte für Urnenbestattungen	162,11 €
(3)	Verstreuung auf einem Aschenstreuelfeld	110,12 €“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.017,44 €
-----	--	-------------------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

(2)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.278,09 €
-----	---	-------------------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

- (3) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten) **1.017,44 €**

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

- (4) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten) **1.278,09 €**

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

- (5) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte **427,94 €**

- (6) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungsstreifen **1.795,55 €**

- (7) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen mit Gestaltungsstreifen **1.838,47 €**

- (8) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Urnenbestattungen **510,63 €**

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:

- | | |
|--|-----------------|
| a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten | 128,80 € |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 323,40 € |

- | | |
|---|-----------------|
| 2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab: | |
| a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab | 323,40 € |
| b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab
(für das obere Grab) | 323,40 € |
| c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab
(für das untere Grab) | 347,10 € |
| 3. Gebühr für die Herstellung einer
Urnengrabstätte | 87,45 € |
| 4. Gebühr für eine Aschenverstreuerung auf einem
Aschenstreufeld | 42,68 €“ |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 12.12.2013



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden die im Stadtteil Hückelhoven neu hergestellte Straße „Am Parkhof“ (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 14, Flurstücke 498, 501, 502 und 504 tlw.) und die neu hergestellten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 499 und 502) ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Lage der vorstehend angeführten neuen Verkehrsanlagen ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Widmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

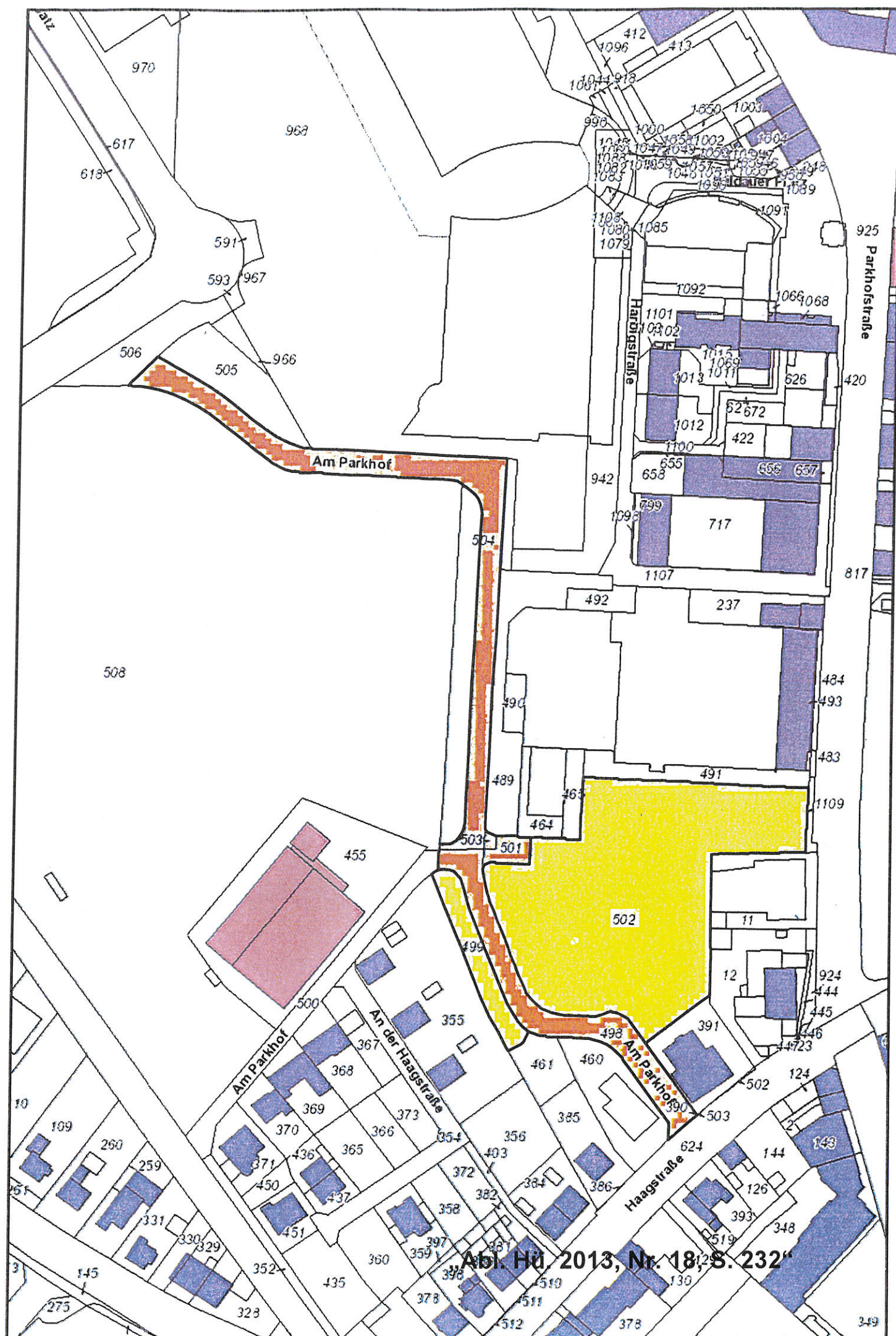
Hückelhoven, 12.12.2013

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Anlage



Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue;

hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.01.2014 bis einschl. 05.02.2014

a) Beschluss zur Änderung

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 1-052-1, Hückelhoven, Ruraue.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Um eine verbesserte Erschließungssituation der Grundstücke zu erzielen, wird der östlichste Stichweg der Straße „Im Schuster“ – hinter dem Wendehammer – um zwei Meter verbreitert.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 1-052-1, Hückelhoven, Ruraue und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 06.01.2014 bis
einschließlich Mittwoch, den 05.02.2014**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 12.12.2013

Der Bürgermeister
i. V.



Dr. Ortman
II. Beigeordneter

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 11.12.2013 den Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 12.12.2013

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

Teilaufhebung der Bebauungspläne 1-100-0/G und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz;

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.01.2014 bis einschl. 05.02.2014

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Teilaufhebung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 1-100-0/G und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz, gefasst. In seiner Sitzung am 11.12.2013 hat der Rat der Stadt beschlossen, die Entwürfe zur Teilaufhebung der Bebauungspläne 1-100-0/G und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz mit den Begründungen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Teilaufhebungen sind aus den als Anlagen beigefügten Kartenauszügen ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Einkaufsareals mit Kundenparkplätzen am nördlichen Ende der Parkhofstraße wurde der Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West aufgestellt. Dieser neue Bebauungsplan erfasst auch Teilbereiche der bereits rechtsverbindlichen Bebauungspläne 1-100-0/G und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz. Diese Bebauungspläne sollen in den entsprechenden Teilbereichen aufgehoben werden.

Der Entwurf der Bebauungspläne, die dazugehörigen Begründungen sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 06.01.2014 bis
einschließlich Mittwoch, den 05.02.2014**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

„Abl. Hück. 2013, Nr. 18, S. 238“

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 12.12.2013

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

HINWEIS
auf die Auslegung des
BETEILIGUNGSBERICHTES

der Stadt Hückelhoven gem. § 117 GO NW

1. Gem. § 117 GO NW hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.
Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.
2. Der Bericht wurde erstmals am 29.12.1994 aufgestellt und jedes Jahr fortgeschrieben.
3. **Bekanntmachung**

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird hiermit hingewiesen. Der Bericht kann jeweils

montags bis freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie
donnerstags	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.14, eingesehen werden.

Hückelhoven, 12.12.2013

Der Bürgermeister


Bernd Jansen